



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Christian Magerl**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 15.01.2018

Bestandsentwicklung des Graureihers in Bayern

Die Abschusszahlen des Graureihers in Bayern haben sich in den letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt – der Brutbestand jedoch um wenigstens 20 Prozent abgenommen. Die Verordnung über die Aufhebung der Schonzeit für den Graureiher wurde unter der Voraussetzung erlassen, dass der Graureiherbrutbestand periodisch überprüft wird, um eine eventuell rückläufige Bestandsentwicklung frühzeitig erkennen zu können. Im Wildtierportal des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) wird darauf hingewiesen: „Die Bestandsentwicklung/-erhaltung des Graureihers wird durch regelmäßige, flächendeckende Bestandskontrollen überwacht.“ Die letzte landesweite Erhebung fand 2008 statt, zuvor in den Jahren 1983, 1984, 1987, 1990, 1995 und 2003. „Unsere Wildtiere sind ein wichtiger Bestandteil der bayerischen Kulturlandschaft. Deshalb ist es das Ziel des Bayerischen Wildtiermanagements, einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu sichern“ (Zitat Wildtierportal Bayern des StMELF). Der Graureiher ist eine seltene Vogelart in Bayern. Sein Brutbestand ist rückläufig, sodass er 2016 in der Roten Liste der Brutvögel auf die Vorwarnliste aufgenommen wurde. Bei einem weiteren Rückgang – zwischen 1995 und 2008 beträgt er 20 Prozent – ist die Einstufung als gefährdete Art wahrscheinlich. Das StMELF ist der Meinung, dass ein Brutbestand von 800 Paaren für Bayern nicht unterschritten werden sollte.

Die Bejagung des Graureihers ist nur an geschlossenen Gewässern und in einem Umkreis von 200 m um sie erlaubt. Betrachtet man die Streckenlisten für den Graureiher auf Landkreisebene, fällt auf, dass einige Landkreise mit wenig Anteil an Fischteichen oder Baggerseen regelmäßig mit hohen Abschusszahlen vertreten sind. Teilweise erfolgen hier mehr Abschüsse als in Landkreisen mit gewerbsmäßiger Karpfenteichwirtschaft. Die Notwendigkeit des Abschusses von Graureihern an Teichanlagen hat sich nach Auffassung der Staatsregierung mit Rücksicht auf die Belange der Teichwirtschaft nicht verringert. Die Jagd ist aber auch an Baggerseen und natürlichen abflusslosen Seen und Weihern erlaubt, die in der Regel nicht erwerbsmäßig genutzt werden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Ist 2018 die nächste landesweite Erfassung für den Graureiher vorgesehen?
b) Wenn nein, weshalb nicht?
c) In welche Monitoringabständen sollen die nächsten Erfassungen des Graureihers erfolgen (bitte den Termin des nächsten Monitorings mit angeben)?
2. a) Entsprechen nach Auffassung der Staatsregierung der unregelmäßige Rhythmus und die zuletzt langen Zeitabstände fachlich den Anforderungen an ein Brutbestandsmonitoring einer seltenen und bejagten Art, insbesondere wenn der Brutbestand rückläufig ist?
b) Welche zeitlichen Abstände werden bei anderen Arten oder Artengruppen eingehalten (z.B. Wiesenweihe, häufige Brutvögel, Fauna-Flora-Habitat-Arten, biologisches Monitoring nach der Wasserrahmenrichtlinie)?
c) Warum werden für andere Bereiche im Kontext mit der Jagd (z.B. Abschussplanungen nach Wildverbiss) erheblich kürzere Monitoringzeiträume für erforderlich gehalten?
3. a) Wäre die Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes für den Graureiher gewährleistet, wenn sich der Brutbestand um fast zwei Drittel auf 800 Paare verringern würde?
b) Wie fügt sich die Einschätzung, dass 800 Paare für Bayern ausreichen, in die Ziele der Biodiversitätsstrategie ein, nachdem sich die Zahl der in der Roten Liste eingestufteten Arten verringern und nicht erhöhen soll?
c) Kann die Staatsregierung ausschließen, dass die stetig steigende Bejagung (vgl. Zunahme der Streckenlisten, zuletzt 2016 ca. 6.500 erlegte Reiher) für den Rückgang der Brutpopulation in Bayern verantwortlich ist?
4. a) Sieht die Staatsregierung die Bejagung des Graureihers in Bayern als nachhaltig für die heimische Brutpopulation an?
b) Wenn ja, auf welche Daten stützt sie diese Einschätzung?
c) Wenn nein, wie wird sie auf diese Erkenntnis reagieren?
5. a) Trifft die Notwendigkeit des Abschusses von Graureihern auch auf nicht erwerbsmäßig fischereilich genutzte geschlossene Gewässer zu?
b) Wenn ja, auf welche Belange ist hierbei Rücksicht zu nehmen (bitte hier die rechtliche Begründung für die Geltendmachung von Schäden vor dem Hintergrund des EU-Rechts angeben)?
c) Liegen der Staatsregierung neuere Forschungsergebnisse oder eigene Erkenntnisse zu den Schäden vor, die Graureiher an geschlossenen Gewässern verursachen (bitte nach Gewässertyp Karpfenteich, Forellenteich, Baggersee, natürlicher See/Weiher differenzieren)?
6. a) Erfolgt eine Überprüfung, ob die Abschusszahlen jeweils Reviere betreffen, in denen sich geschlossene Gewässer befinden?

*Berichtigung wegen Schreibfehler oder ähnlicher offenbarer Unrichtigkeiten.

- b) Wie viele Abschüsse des Graureihers erfolgten in den einzelnen Jagdrevieren (bzw. Gemarkungen) der Landkreise Pfaffenhofen, Erding, Rosenheim, Weilheim-Schongau, Unterallgäu, Donau-Ries und Landschut (bitte jeweils getrennt für die letzten drei Jahre angeben)?
7. a) Auf welchen fachlichen Grundlagen und wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht die Aussage im Wildtierportal Bayern, dass „zur Jungenaufzucht Weißfische ganz oben auf dem Speiseplan stehen“, obgleich zur Jungenaufzucht die Teiche gefüllt sind und kaum als Nahrungsgebiete infrage kommen und die Winternahrung der Graureiher hauptsächlich aus Wühlmäusen besteht (wie an anderer Stelle im Wildportal Bayern korrekt dargestellt wird)?
- b) Treffen die Aussagen auch für Bayern zu und hat diese Einschätzung Einfluss auf die Bewertung der fischereilichen Schäden, die der Graureiher in Bayern verursachen soll?
- c) Wie verhält sich der Nutzen der Graureihers für die Landwirtschaft (Vertilgung von Mäusen) zu den fischereilichen Schäden (bitte möglichst monetäre Angaben machen)?
8. a) Gibt es Erkenntnisse zu den Ursachen der negativen Entwicklung (Abnahme um 50 Prozent) der Graureiherkolonie im EU-Vogelschutzgebiet (SPA) 6728-471, das den Altmühlsee enthält, obwohl sich die Brutkolonie hier in der Kernzone des Naturschutzgebiets auf der Vogelinsel befindet?
- b) Kann die Staatsregierung einen Zusammenhang zwischen Abschüssen (im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen jährlich um 60, in ganz Mittelfranken um 1.600 Graureiherabschüsse) und Halbierung der Brutpaarzahlen ausschließen?
- c) Mit welchen Maßnahmen wirkt sie dem ungünstigen Erhaltungszustand für den Graureiher im SPA entgegen?

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 18.04.2018

1. a) Ist 2018 die nächste landesweite Erfassung für den Graureiher vorgesehen?

Im Jahr 2018 ist keine landesweite Erfassung für den Graureiher vorgesehen.

b) Wenn nein, weshalb nicht?

Landesweite Erhebungen zur Erfassung des Graureiherbestandes wurden in Bayern in unterschiedlichen Abständen durchgeführt, zuletzt im Jahr 2008.

Die gegenwärtigen Planungen des StMELF zielen auf eine umfassendere Betrachtung der für die beschränkte Bejagung zugrunde liegenden Aspekte. Dazu zählen nicht nur die Brutbestände, sondern ebenso die Gesamtpopulation, die intensivierte Analyse der Streckendaten, die Verhältnisse der Teichwirtschaft sowie das gesamte Wirkungsggefüge im Ökosystem.

Es ist notwendig, über weitere Erkenntnisse eine noch umfangreichere Wissensbasis zu schaffen. Dafür wurde zum 01.02.2018 eine Projektstelle am StMELF besetzt, um alle vorhandenen Daten zusammenzuführen und auszuwerten. Aufbauend darauf erfolgen unter Einbindung aller Interessengruppen die notwendigen weiteren Schritte, insbesondere auch zum geplanten Monitoring.

c) In welche Monitoringabständen sollen die nächsten Erfassungen des Graureihers erfolgen (bitte den Termin des nächsten Monitoring mit angeben)?

Zum Planungsstand des zukünftigen Monitorings siehe Antwort zu Frage 1 b).

2. a) Entsprechen nach Auffassung der Staatsregierung der unregelmäßige Rhythmus und die zuletzt langen Zeitabstände fachlich den Anforderungen an ein Brutbestandsmonitoring einer seltenen und bejagten Art, insbesondere wenn der Brutbestand rückläufig ist?

Die Staatsregierung hält ein wiederkehrendes Monitoring für wichtig, wie in der Antwort zu Frage 1 b dargelegt. Dabei gilt es, die Zeiträume den sich verändernden Rahmenbedingungen anzupassen. Dazu ist eine ausführliche Vorbereitungszeit notwendig.

b) Welche zeitlichen Abstände werden bei anderen Arten oder Artengruppen eingehalten (z.B. Wiesenweihe, häufige Brutvögel, Fauna-Flora-Habitat-Arten, biologisches Monitoring nach der Wasserrahmenrichtlinie)?

Bei zeitlichen Abständen von Monitorings sind Bestandserfassungen im Rahmen von Artenhilfsprogrammen (z.B. Wiesenweihe, inkl. Erfolgskontrolle der Maßnahmen) von normativ vorgeschriebenen Maßnahmen zu unterscheiden. Die Monitoringabstände der verschiedenen Programme variieren je nach Art und Fragestellung. Das Monitoring für den nationalen FFH-Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie (FFH = Fauna-Flora-Habitat) findet in einem 6-jährigen Turnus statt. Das biologische Monitoring nach der Wasserrahmenrichtlinie wird je nach zu untersuchender Komponente

in unterschiedlichen Untersuchungsfrequenzen durchgeführt. Das Monitoring zu den häufigen Brutvögeln wird dagegen jährlich durchgeführt, da hier die Entwicklung des Zustands der Normallandschaft (über die Vögel als Indikator) im Fokus steht.

c) Warum werden für andere Bereiche im Kontext mit der Jagd (z. B. Abschussplanungen nach Wildver-biss) erheblich kürzere Monitoringzeiträume für erforderlich gehalten?

Aus Art. 32 Abs. 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) ergibt sich die dreijährige Abschussplanung für Rehwild. Dazu erhebt die Forstverwaltung im dreijährigen Turnus den Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung.

3. a) Wäre die Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes für den Graureiher gewährleistet, wenn sich der Brutbestand um fast zwei Drittel auf 800 Paare verringern würde?

Der günstige Erhaltungszustand ergibt sich aus der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979). Gemäß Art. 2 Vogelschutzrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um die Bestände aller Vogelarten gemäß Art. 1 in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten, bzw. dafür zu sorgen, dass sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert. Der Erhaltungszustand der einzelnen Schutzgüter wird allerdings nicht auf Ebene der einzelnen Bundesländer, sondern auf nationaler Ebene ermittelt.

Gemäß Art. 12 Vogelschutzrichtlinie berichten die Mitgliedstaaten im 6-jährigen Turnus über den Erhaltungszustand der im Art. 2 gelisteten Vogelarten. Als Basis dafür übermitteln die einzelnen Bundesländer ihre Daten zu den Brutbeständen und erfolgten Maßnahmen innerhalb der Vogelschutzgebiete an das Bundesamt für Naturschutz. Dort werden die vorhandenen Daten aggregiert und zu einem nationalen Bericht zusammengefasst.

Im letzten Vogelschutzbericht 2013 wurde der Graureiher in Deutschland als „regelmäßig brütende einheimische Vogelart“ mit stabilem Langzeittrend eingestuft.

b) Wie fügt sich die Einschätzung, dass 800 Paare für Bayern ausreichen, in die Ziele der Biodiversitätsstrategie ein, nachdem sich die Zahl der in der Roten Liste eingestufteten Arten verringern und nicht erhöhen soll?

Siehe Antwort zu Frage 3a.

c) Kann die Staatsregierung ausschließen, dass die stetig steigende Bejagung (vgl. Zunahme der Streckenlisten, zuletzt 2016 ca. 6.500 erlegte Reiher) für den Rückgang der Brutpopulation in Bayern verantwortlich ist?

Die Beantwortung dieser Frage kann erst nach Abschluss der Analyse erfolgen.

4. a) Sieht die Staatsregierung die Bejagung des Graureihers in Bayern als nachhaltig für die heimische Brutpopulation an?

Siehe die Antworten zu den Fragen 1 und 3a.

b) Wenn ja, auf welche Daten stützt sie diese Einschätzung?

Siehe Antworten zu den Fragen 1 und 3a.

c) Wenn nein, wie wird sie auf diese Erkenntnis reagieren?

Siehe die Antworten zu den Fragen 1 und 3a.

5. a) Trifft die Notwendigkeit des Abschusses von Graureihern auch auf nicht erwerbsmäßig fischereilich genutzte geschlossene Gewässer zu?

Gemäß der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) § 19 Abs. 2 darf die Jagd auf Graureiher in einem Umkreis von 200 m um geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG) ausgeübt werden.

Das sind

1. alle künstlich angelegten, ablassbaren und während der Bespannung gegen den Wechsel der Fische ständig abgesperrten Fischteiche und Fischbehälter, mögen sie mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht,
2. die lediglich zum Zweck der Fischzucht oder Fischhaltung künstlich hergestellten und ständig abgesperrten Rinnsale, solange sie ausschließlich diesem Zweck dienen.

Die im BayFiG beschriebenen Eigenschaften der beiden Gewässerformen implizieren bereits deren erwerbsmäßige Nutzung. Nur an diesen Gewässern ist die Bejagung des Graureihers notwendig und erlaubt.

b) Wenn ja, auf welche Belange ist hierbei Rücksicht zu nehmen (bitte hier die rechtliche Begründung für die Geltendmachung von Schäden vor dem Hintergrund des EU-Rechts angeben)?

Siehe Antwort zu Frage 5a.

c) Liegen der Staatsregierung neuere Forschungsergebnisse oder eigene Erkenntnisse zu den Schäden vor, die Graureiher an geschlossenen Gewässern verursachen (bitte nach Gewässertyp Karpfenteich, Forellenteich, Baggersee, natürlicher See/Weiher differenzieren)?

Die Wasservogelzählung 2011/2012 hat einen Rastvogelbestand des Graureihers von durchschnittlich 492 Exemplaren/Monat (Erfassungszeitraum September bis April) für Bayern ergeben. Die Zählung von 2014/2015 ergab durchschnittlich 720 Individuen. Da sich Graureiher aber untertags nicht nur an den großen Zählgewässern aufhalten, sondern auch Ackerlandschaften und kleinere Gewässer zur Nahrungssuche nutzen, ist der Erfassungsgrad bei den Zählungen bezogen auf den Graureiher allerdings lückenhaft. Nachdem gutachterliche Berechnungen von Graureiherschäden an konkreten Teichanlagen aus der Vergangenheit ausreichend vorliegen, ist von mindestens gleichbleibend hohen Fraßschäden auszugehen. Es wurden Fraßschäden durch Graureiher an Karpfenteichen von 1.200 Euro bis 2.200 Euro pro ha bei einzelnen Schadensfällen ermittelt. Insgesamt werden die fischereilichen Schäden durch den sommerlichen Brutbestand und die Winter-Zugvögel an allen Ge-

wässern Bayerns unter Annahme eines 50-Prozent-Anteils von Fischen in der Ration und der Annahme finanziell minderwertiger Fische mit etwa 1,8 Mio. Euro als unterster Wert kalkuliert. Bei Annahme eines 100-Prozent-Anteils an Fischen liegt der Schaden bei etwa 3,5 Mio. Euro. Unter Beachtung der Tatsache, dass Graureiher nur Fische geringer Größe aufnehmen können und deren Wert wesentlich höher liegt als der angenommene von 4 Euro/kg, betragen die Schäden eher ein Mehrfaches. Eine Differenzierung nach Gewässertyp ist nicht möglich.

Die teichwirtschaftliche Praxis berichtet zudem regelmäßig von qualitativen Graureiherschäden in Form von frischen oder verheilten Wunden nach Schnabelhieben im Rücken der Fische.

6. a) Erfolgt eine Überprüfung, ob die Abschusszahlen jeweils Reviere betreffen, in denen sich geschlossene Gewässer befinden?

Gemäß § 16 Abs. 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) hat der Revierinhaber den Abschuss von Graureihern in die Streckenliste einzutragen. Diese ist der unteren Jagdbehörde nach Ablauf des Jagdjahres vorzulegen. Die Überprüfung, insbesondere von Auffälligkeiten, obliegt den unteren Jagdbehörden. Abschüsse von Graureihern unter Nichteinhaltung der räumlichen und zeitlichen Vorgaben können eine Straftat darstellen und werden von den zuständigen unteren Jagdbehörden an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

b) Wie viele Abschüsse des Graureihers erfolgten in den einzelnen Jagdrevieren (bzw. Gemarkungen) der Landkreise Pfaffenhofen, Erding, Rosenheim, Weilheim-Schongau, Unterallgäu, Donau-Ries und Landshut (bitte jeweils getrennt für die letzten drei Jahre angeben)?

Siehe Anlage 1.

7. a) Auf welchen fachlichen Grundlagen und wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht die Aussage im Wildtierportal Bayern, dass „zur Jungenaufzucht Weißfische ganz oben auf dem Speiseplan stehen“, obgleich zur Jungenaufzucht die Teiche gefüllt sind und kaum als Nahrungsgebiete infrage kommen und die Winternahrung der Graureiher hauptsächlich aus Wühlmäusen besteht (wie an anderer Stelle im Wildportal Bayern korrekt dargestellt wird)?

Die Nahrung des Graureihers besteht, je nach Nahrungsverfügbarkeit, während der Brutzeit und in Teichgebieten vorwiegend aus Fisch. Daneben (insbesondere in Jahren der Mausgradation) werden auch Kleinsäuger in größeren Mengen gefressen (vorwiegend Feldmäuse und Schermäuse). Amphibien und andere Arten spielen eine untergeordnete Rolle. Für den Graureiher stellen Fische aus bewirtschafteten Teichen auf jeden Fall eine leicht zu ergreifende Beute dar.

b) Treffen die Aussagen auch für Bayern zu und hat diese Einschätzung Einfluss auf die Bewertung der fischereilichen Schäden, die der Graureiher in Bayern verursachen soll?

Die Aussagen zu Frage 7 a beziehen sich auf Erkenntnisse an bayerischen Teichanlagen.

c) Wie verhält sich der Nutzen der Graureihers für die Landwirtschaft (Vertilgung von Mäusen) zu den fischereilichen Schäden (bitte möglichst monetäre Angaben machen)?

Die fischereilichen Schäden sind räumlich und sachlich getrennt von den Effekten des Graureihers auf die Landwirtschaft zu bewerten und nicht gegeneinander aufrechenbar. Die zeitlich und räumlich beschränkte Graureiherjagd bezieht landwirtschaftliche Flächen nicht mit ein. Das fischereiliche Schadenspotenzial des Graureihers wurde in der Antwort zu Frage 5 c bereits genannt.

8. a) Gibt es Erkenntnisse zu den Ursachen der negativen Entwicklung (Abnahme um 50 Prozent) der Graureiherkolonie im EU-Vogelschutzgebiet (SPA) 6728-471, das den Altmühlsee enthält, obwohl sich die Brutkolonie hier in der Kernzone des Naturschutzgebiets auf der Vogelinsel befindet?

Zum Teil kann für die Abnahme in lange etablierten Brutkolonien der Rückgang geeigneter Nistmöglichkeiten verantwortlich sein. Durch die Schädigung und das Absterben von Bäumen gehen in der Kernkolonie häufig Neststandorte verloren. Nicht immer ist eine Ausdehnung auf angrenzende Bereiche möglich. Daneben gibt es aber eine Reihe weiterer Einflussfaktoren, die einen Bestandsrückgang auslösen können (Verluste während des Zuges oder im Winterquartier, intensive Bejagung, mangelnder Bruterfolg, Nahrungsengpässe während der Jungenaufzucht, witterungsbedingte Verluste, Prädation in der Brutkolonie, Störeinfluß durch Seeadler etc.). Es liegen keine Erkenntnisse dazu vor, welche Faktoren am Altmühlsee maßgeblich für den Rückgang verantwortlich sind.

b) Kann die Staatsregierung einen Zusammenhang zwischen Abschüssen (im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen jährlich um 60, in ganz Mittelfranken um 1.600 Graureiherabschüsse) und Halbierung der Brutpaarzahlen ausschließen?

Diese Frage kann abschließend erst beurteilt werden, wenn die in der Antwort zu Frage 1 genannten Maßnahmen durchgeführt worden sind.

c) Mit welchen Maßnahmen wirkt sie dem ungünstigen Erhaltungszustand für den Graureiher im SPA entgegen?

Gemäß Anlage 2 zur Bayerischen Natura-2000-Verordnung ist für das SPA-Gebiet 6728- 471 „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“ u. a. der Graureiher als gebietspezifische Vogelart festgelegt. Die Erhaltungsziele für die

in diesem SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten werden in Vollzugshinweisen gebietsbezogen konkretisiert (vgl. AIIIMBI Nr. 3/2016, S. 1421). Für den Graureiher wird als gebietsbezogene Konkretisierung der „Erhalt, ggf. die Wiederherstellung von Bruthabitaten und ausreichend großer ungestörter Wasserflächen und Uferzonen des Altmühlsees und angren-

zender Nass- und Feuchtwiesen als national und landesweit bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet“ festgelegt. Zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes u. a. des Graureihers sind im Managementplan des Vogelschutzgebietes folgende Maßnahmen formuliert:

Tabelle zu Frage 8 c

Maßnahme	Standort
Zulassen natürlicher Entwicklung, Entwicklung nutzungsfreier, totholz- und höhlenreicher Weichholzbestände auf dem Ringwall der Inselzone sowie den Inseln im Bereich von Reiher- und Kormoranbrutkolonien	Vogelinsel: Ringwall sowie ausgewählte Inseln im Bereich von Brutkolonien von Reiher- und Kormoranen
Besucherlenkung: Fortführung der guten Besucherlenkung am Altmühlsee sowie Wahrung attraktiver Beobachtungsmöglichkeiten und Information für naturinteressierte Besucher bei gleichzeitiger Unzugänglichkeit der überwiegenden Teile der Vogelinsel (Betretungsverbot)	Vogelinsel Altmühlsee
Sicherung einer ganzjährig störungsfreien „Vogelinsel“ (auch Jagdruhe) inklusive Ruhezone bis 500 m wasserseitig (und 300 m landseitig) im Altmühlsee	Vogelinsel Altmühlsee und Umgriff

Landkreis	Revier	Strecke Jagdjahr 2014	Strecke Jagdjahr 2015	Strecke Jagdjahr 2016	Gesamtstrecke Landkreis 2015	Gesamtstrecke Landkreis 2016	Gesamtstrecke Landkreis 2014
Pfaffenhofen	1	4	5	4	71	89	54
Pfaffenhofen	2	2	0	3	71	89	54
Pfaffenhofen	3	0	0	4	71	89	54
Pfaffenhofen	4	0	0	1	71	89	54
Pfaffenhofen	5	1	0	2	71	89	54
Pfaffenhofen	6	2	5	3	71	89	54
Pfaffenhofen	7	0	0	1	71	89	54
Pfaffenhofen	8	3	9	4	71	89	54
Pfaffenhofen	9	0	0	2	71	89	54
Pfaffenhofen	10	0	2	3	71	89	54
Pfaffenhofen	11	2	0	10	71	89	54
Pfaffenhofen	12	9	12	13	71	89	54
Pfaffenhofen	13	0	0	1	71	89	54
Pfaffenhofen	14	31	34	38	71	89	54
Pfaffenhofen	15	0	2	0	71	89	54
Pfaffenhofen	16	0	2	0	71	89	54
Erding	1	0	0	3	196	212	197
Erding	2	3	5	3	196	212	197
Erding	3	0	4	0	196	212	197
Erding	4	0	0	7	196	212	197
Erding	5	5	0	0	196	212	197
Erding	6	126	131	148	196	212	197
Erding	7	2	3	4	196	212	197
Erding	8	9	7	6	196	212	197
Erding	9	0	6	0	196	212	197
Erding	10	0	6	0	196	212	197
Erding	11	0	0	1	196	212	197
Erding	12	6	3	0	196	212	197
Erding	13	3	0	1	196	212	197
Erding	14	8	8	10	196	212	197
Erding	15	4	0	2	196	212	197

Erding	16	0	0	2	196	212	197
Erding	17	0	3	0	196	212	197
Erding	18	2	0	0	196	212	197
Erding	19	1	0	0	196	212	197
Erding	20	2	1	1	196	212	197
Erding	21	9	7	9	196	212	197
Erding	22	3	5	5	196	212	197
Erding	23	14	7	6	196	212	197
Erding	24	0	0	4	196	212	197
Rosenheim	1	2	0	0	128	178	135
Rosenheim	2	1	0	0	128	178	135
Rosenheim	3	2	0	1	128	178	135
Rosenheim	4	26	31	27	128	178	135
Rosenheim	5	0	9	7	128	178	135
Rosenheim	6	0	2	2	128	178	135
Rosenheim	7	50	51	43	128	178	135
Rosenheim	8	0	0	1	128	178	135
Rosenheim	9	5	2	4	128	178	135
Rosenheim	10	3	3	3	128	178	135
Rosenheim	11	3	0	0	128	178	135
Rosenheim	12	4	4	3	128	178	135
Rosenheim	13	0	0	1	128	178	135
Rosenheim	14	0	0	9	128	178	135
Rosenheim	15	7	0	0	128	178	135
Rosenheim	16	0	0	2	128	178	135
Rosenheim	17	0	0	4	128	178	135
Rosenheim	18	0	5	32	128	178	135
Rosenheim	19	0	0	4	128	178	135
Rosenheim	20	1	0	0	128	178	135
Rosenheim	21	3	0	1	128	178	135
Rosenheim	22	2	4	1	128	178	135
Rosenheim	23	2	2	0	128	178	135
Rosenheim	24	1	1	0	128	178	135

Rosenheim	25	4	3	5	128	178	135
Rosenheim	26	1	1	0	128	178	135
Rosenheim	27	6	3	1	128	178	135
Rosenheim	28	5	4	3	128	178	135
Rosenheim	29	0	0	23	128	178	135
Rosenheim	30	3	2	0	128	178	135
Rosenheim	31	2	0	1	128	178	135
Rosenheim	32	0	1	0	128	178	135
Rosenheim	33	2	0	0	128	178	135
Unterallgäu	1	4	4	0	122	75	122
Unterallgäu	2	3	0	0	122	75	122
Unterallgäu	3	7	4	10	122	75	122
Unterallgäu	4	0	2	0	122	75	122
Unterallgäu	5	16	13	11	122	75	122
Unterallgäu	6	2	2	1	122	75	122
Unterallgäu	7	0	0	1	122	75	122
Unterallgäu	8	1	0	0	122	75	122
Unterallgäu	9	1	0	0	122	75	122
Unterallgäu	10	0	1	0	122	75	122
Unterallgäu	11	0	0	2	122	75	122
Unterallgäu	12	0	4	5	122	75	122
Unterallgäu	13	5	1	2	122	75	122
Unterallgäu	14	0	0	1	122	75	122
Unterallgäu	15	2	6	2	122	75	122
Unterallgäu	16	0	0	2	122	75	122
Unterallgäu	17	1	2	2	122	75	122
Unterallgäu	18	0	0	1	122	75	122
Unterallgäu	19	0	1	0	122	75	122
Unterallgäu	20	23	22	12	122	75	122
Unterallgäu	21	2	0	0	122	75	122
Unterallgäu	22	7	8	6	122	75	122
Unterallgäu	23	3	0	2	122	75	122
Unterallgäu	24	0	0	1	122	75	122

Unterallgäu	25	0	2	3	122	75	122
Unterallgäu	26	0	0	1	122	75	122
Unterallgäu	27	2	0	0	122	75	122
Unterallgäu	28	27	44	0	122	75	122
Unterallgäu	29	9	4	3	122	75	122
Unterallgäu	30	2	0	0	122	75	122
Unterallgäu	31	0	2	2	122	75	122
Unterallgäu	32	2	0	1	122	75	122
Unterallgäu	33	3	0	4	122	75	122
Donau- Ries	1	2	3	0	111	129	115
Donau- Ries	2	7	5	2	111	129	115
Donau- Ries	3	0	1	0	111	129	115
Donau- Ries	2	0	3	2	111	129	115
Donau- Ries	5	0	2	0	111	129	115
Donau- Ries	6	2	0	2	111	129	115
Donau- Ries	7	1	6	2	111	129	115
Donau- Ries	8	4	0	0	111	129	115
Donau- Ries	9	4	4	3	111	129	115
Donau- Ries	10	4	4	3	111	129	115
Donau- Ries	11	2	0	0	111	129	115
Donau- Ries	12	2	2	6	111	129	115
Donau- Ries	13	1	2	1	111	129	115
Donau- Ries	14	2	2	0	111	129	115
Donau- Ries	15	0	0	1	111	129	115
Donau- Ries	16	0	2	3	111	129	115
Donau- Ries	17	3	6	5	111	129	115
Donau- Ries	18	7	9	8	111	129	115
Donau- Ries	19	2	7	6	111	129	115
Donau- Ries	20	0	0	4	111	129	115
Donau- Ries	21	2	0	0	111	129	115
Donau- Ries	22	3	0	0	111	129	115
Donau- Ries	23	14	12	14	111	129	115
Donau- Ries	24	9	0	0	111	129	115

Donau- Ries	25	1	0	0	111	129	115
Donau- Ries	26	4	4	15	111	129	115
Donau- Ries	27	2	0	2	111	129	115
Donau- Ries	28	4	4	11	111	129	115
Donau- Ries	29	2	0	0	111	129	115
Donau- Ries	30	2	2	2	111	129	115
Donau- Ries	31	0	0	1	111	129	115
Donau- Ries	32	8	8	6	111	129	115
Donau- Ries	33	0	3	3	111	129	115
Donau- Ries	34	7	6	9	111	129	115
Donau- Ries	35	11	11	14	111	129	115
Donau- Ries	36	3	3	4	111	129	115
Landshut	1	0	0	2	42	65	54
Landshut	2	0	1	2	42	65	54
Landshut	3	0	1	3	42	65	54
Landshut	4	0	2	0	42	65	54
Landshut	5	0	1	0	42	65	54
Landshut	6	6	6	4	42	65	54
Landshut	7	2	0	1	42	65	54
Landshut	8	1	0	1	42	65	54
Landshut	9	8	0	6	42	65	54
Landshut	10	3	4	3	42	65	54
Landshut	11	0	1	1	42	65	54
Landshut	12	0	0	1	42	65	54
Landshut	13	2	1	0	42	65	54
Landshut	14	3	3	7	42	65	54
Landshut	15	0	0	2	42	65	54
Landshut	16	0	3	0	42	65	54
Landshut	17	1	0	0	42	65	54
Landshut	18	0	0	2	42	65	54
Landshut	19	1	2	0	42	65	54
Landshut	20	4	0	0	42	65	54
Landshut	21	6	5	5	42	65	54

Landshut	22	4	1	9	42	65	54
Landshut	23	7	5	5	42	65	54
Landshut	24	0	1	1	42	65	54
Landshut	25	0	0	6	42	65	54
Landshut	26	0	1	1	42	65	54
Landshut	27	3	3	2	42	65	54
Landshut	28	1	1	1	42	65	54
Landshut	29	2	0	0	42	65	54